

18. 1. Erfordernisse des Begriffs: „in Geisteskrankheit verfallen“ nach § 224 St.G.B.'s.
2. Ist ein Hindernis für die Anwendung des § 224 St.G.B.'s darin zu erblicken, daß der durch eine Körperverletzung verursachte Zustand der Geisteskrankheit zur Zeit der Aburteilung nicht mehr besteht?

IV. Straffenat. Urtr. v. 16. September 1910 g. R. IV 584/10.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Grätz.

Aus den Gründen:

Die Urteilsgründe sind in ihrem Zusammenhange dahin aufzufassen, daß der Zustand der Geisteskrankheit, in den R. durch die ihm vom Angeklagten zugefügte Körperverletzung verfallen war, zur Zeit der Hauptverhandlung nicht mehr fort dauerte. Hierin ist, wie die Strafkammer zutreffend angenommen hat, ein Hindernis für die Anwendung des § 224 St.G.B.'s nicht zu erblicken. Der vom Ober-Reichsanwalte geäußerten und in der Rechtslehre vertretenen Ansicht,

die Anwendbarkeit des § 224 setze allgemein voraus, daß es sich um Krankheitszustände handle, die zur Zeit der Aburteilung noch nicht abgeschlossen sind,¹ kann nicht zugestimmt werden. Wollte man dieser Ansicht folgen, so würde man zu dem unhaltbaren Ergebnisse gelangen, daß unter Umständen die Anwendbarkeit des Gesetzes von der Wahl des Zeitpunkts für die Hauptverhandlung abhängig wäre. Es steht hier aber auch entgegen, daß die Anwendung des Strafgesetzes nach seinem Wortlaute wie nach seinem Zwecke stattzufinden hat, wenn der im § 224 hervorgehobene Zustand als Folge einer zur Vollenbung gelangten Straftat einmal eingetreten ist. Droht das Gesetz für den Fall des Eintritts der Folge erhöhte Strafe an, dann kann diese nicht dadurch abgewendet werden, daß der fragliche Zustand in einem späteren Zeitpunkte, namentlich in dem der Aburteilung, nicht mehr besteht.

Bezüglich der Frage, wann derjenige Zustand, den das Gesetz mit „Verfallen in Geisteskrankheit“ bezeichnet, als eingetreten anzusehen ist, muß zunächst daran festgehalten werden, daß hierüber nicht entscheidet, ob sich die Geisteskrankheit als eine unheilbare darstellt. In dem Entwurfe zum preußischen Strafgesetzbuche, der demnächst Gesetz geworden ist, wurde abweichend von den früheren Entwürfen, in denen die Unheilbarkeit der Geisteskrankheit ausdrücklich als Erfordernis aufgestellt war, der Eintritt jeder Geisteskrankheit als Voraussetzung für die schwerere Bestrafung aufgestellt, ohne Unterscheidung, ob sie heilbar oder unheilbar ist (vgl. Goldammer, Die Materialien zum preußischen Strafgesetzbuch zu § 193 Teil II S. 411 und 414). Das deutsche Strafgesetzbuch ist dem gefolgt.

Im übrigen hat für die Beurteilung, ob der Zustand des „Verfallens in Geisteskrankheit“ eingetreten ist, dasselbe zu gelten, was das Reichsgericht bezüglich des Verfallens in Siechtum und Lähmung in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, nämlich daß der Krankheitszustand ein „chronischer“, d. h. ein solcher sein muß, der einen längeren Zeitraum hindurch besteht, und dessen Heilung sich entweder überhaupt oder doch der Zeit nach nicht bestimmen läßt.

Vgl. Entsch. des R. O.'s in Straff. Bd. 12 S. 127, Bd. 21 S. 223; Rechtspr. Bd. 10 S. 32.

¹ Vgl. Oßhausen, Kommentar zum St. G. B. 3. Aufl. § 224 Note 3 Abs. 2.

Ausgeschlossen werden hierdurch alle diejenigen Fälle, in denen nur vorübergehende Störungen des Geistes eingetreten sind, in denen es nämlich gewiß ist, daß in absehbarer Zeit die augenblicklich vorhandene Krankheit des Geistes wieder beseitigt sein werde. Hat innerhalb eines längeren Zeitraums die gekennzeichnete Ungewißheit bestanden, ob und wann Heilung möglich sei, dann muß anerkannt werden, daß der Zustand des „Verfallens in Geisteskrankheit“ eingetreten war.